# Bericht des Ausschusses für Finanzen

## betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird

(L-205/2-XXII)

### A. Allgemeines

**I. Amtshandlungen gemäß § 65 Abs. 2 der StVO. 1960**

1. Gemäß § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 hat die Behörde auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung zur Lenkung eines Fahrrades ohne Aufsicht Erwachsener zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung besitzt. Derartige Anträge unterliegen einer Eingabengebühr gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 in der Höhe von S 70,—. Diese Gebühr fließt dem Bund zu.

   Gemäß Tarifpost 45 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 1975 ist für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 20,— zu entrichten. Wird an Stelle einer schriftlichen Eingabe eine Niederschrift über das mündliche Anbringen aufgenommen, so ist hiefür gemäß TP 3 dieser Verordnung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 20,— zu entrichten. Die Verwaltungsabgaben fließen dem Land bzw. im Zuständigkeitsbereich der Magistrate den Statutarstädten zu.

2. Der Bundesminister für Finanzen hat in einem Schreiben an den Landeshauptmann von Oberösterreich vom 16. März 1977 u. a. folgendes mitgeteilt:

   „Aus abgabenrechtlicher Sicht bestehen seitens der Finanzbehörden keine Bedenken, wenn zur Vermeidung einer Gebührenpflicht dieser Ansuchen derartige Bewilligungen von den zuständigen Verwaltungsbehörden ohne schriftliches oder zu Protokoll genommenes mündliches Ansuchen erteilt werden. Wird das mündlich vorgebrachte Ansuchen nur in einem amtsinternen Aktenvermerk des entgegennehmenden Organs festgehalten, so unterliegt es keiner Gebührenpflicht.

   Ich ersuche Sie daher, sehr verehrter Herr Landeshauptmann, sich dieser formlosen und unbürokratischen Vorgangsweise der Finanzbehörden anzuschließen und für Ihren eigenen Zuständigkeitsbereich solche Bewilligungen in Hinkunft lediglich auf Grund eines nur mündlich vorgetragenen und nicht zu Protokoll genommenen Ansuchens zu erteilen."

   Der Landesverband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen des Bundeslandes Oberösterreich ist auf Grund eines einstimmigen Beschlusses in der Vorstandssitzung am 28. April 1977 an die Landesregierung mit der Bitte herangetreten, daß für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Bewilligung gemäß § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 künftig keine Abgaben und Gebühren eingehoben werden sollen.

3. Zufolge der obigen Note des Bundesministers für Finanzen ist eine gebührenrechtliche Belastung für solche Eingaben nur mehr eingeschränkt gegeben. Aus diesem Grund erscheint es auch für den Landesvollzugsbereich geboten, von der Einhebung von Verwaltungsabgaben im Zusammenhang mit solchen Amtshandlungen Abstand zu nehmen. Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Änderung des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 deshalb gerechtfertigt, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erteilung der Bewilligung gemäß § 65 StVO. 1960 besteht. Angesichts der erheblichen Ausweitung des Verkehrsaufkommens ist es nämlich äußerst wünschenswert, daß sich möglichst viele Verkehrsteilnehmer einer Überprüfung ihrer Fahrtüchtigkeit unterziehen. Dies wird sicherlich dadurch gefördert, daß durch die Vornahme der erforderlichen Amtshandlungen keine Unkosten für die Betroffenen entstehen. Die Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben für solche Amtshandlungen kann nur durch eine Änderung des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6, herbeigeführt werden, weil gemäß § 1 Abs. 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 „für die Verleihung von Berechtigungen" grundsätzlich Verwaltungsabgaben zu entrichten sind. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

**II. Amtshandlungen gemäß § 29 b Abs. 4 der StVO. 1960**

1. Gemäß § 29 b Abs. 4 StVO. 1960 i. d. g. F. hat die Behörde Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Sofern die gehbehinderte Person selbst ein Kraftfahrzeug lenkt, ist auf dem Ausweis das kraftfahrrechtliche Kennzeichen des betreffenden Fahrzeuges gut sichtbar anzubringen, sonst ein Vermerk, daß von der gehbehinderten Person selbst kein Fahrzeug gelenkt wird.

2. Gemäß Tarifpost 2 des Allgemeinen Teiles der

Landesverwaltungsabgabenverordnung 1975 ist für die Ausstellung dieses Ausweises eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 20,— zu entrichten. Wird an Stelle einer schriftlichen Eingabe eine Niederschrift über das mündliche Anbringen aufgenommen, so ist hiefür gemäß Tarifpost 3 dieser Verordnung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 20,— zu entrichten. Die Verwaltungsabgaben fließen dem Land bzw. im Zuständigkeitsbereich der Magistrate den Statutarstädten zu.

3. Wie bereits im Pkt. I ausgeführt, bestehen bezüglich der Ausstellung der nach § 65 Abs. 2 der StVO. 1960 zu erteilenden Bewilligungen aus abgabenrechtlicher Sicht seitens der Finanzbehörden keine Bedenken, wenn zur Vermeidung einer Gebührenpflicht dieser Ansuchen derartige Bewilligungen von den zuständigen Verwaltungsbehörden ohne schriftliche oder zu Protokoll genommene mündliche Ansuchen erteilt werden.

   Der Bundesminister für Finanzen war jedoch nicht bereit, ausdrücklich eine analoge Behandlung für Ansuchen auf Ausstellung von Behindertenausweisen gemäß § 29 b Abs. 4 der StVO. 1960 anzuordnen.

4. Im Hinblick auf soziale Komponenten ist es aber gerechtfertigt, daß Personen, denen gemäß § 29 b Abs. 4 der StVO. 1960 ein Ausweis auszustellen ist, wenigstens von der Entrichtung der mit der Ausstellung verbundenen Landesverwaltungsabgaben befreit werden.

   Die Befreiung von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben für solche Amtshandlungen kann ebenfalls nur durch eine Änderung des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6, herbeigeführt werden, weil gemäß § 1 Abs. 1 des O. ö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 „für die Verleihung von Berechtigungen oder für sonstige wesentlich im Privatinteresse der Parteien liegende Amtshandlungen der Behörde" grundsätzlich Verwaltungsabgaben zu entrichten sind. Ausnahmen bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage.

## B. Im einzelnen

**Zu Art. I:**

§ 1 Abs. 4 des Verwaltungsabgabengesetzes 1974, LGBl. Nr. 6, enthält Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe. Zur Aufhebung der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen gemäß § 65 Abs. 2 und § 29 b Abs. 4 der StVO. 1960 reicht es aus, § 1 Abs. 4 leg. cit. durch den im Gesetzesentwurf enthaltenen Satz zu ergänzen.

**Zu Art. II:**

Das Gesetz soll mit 1. Jänner 1980 in Kraft treten. Eine Abgabenfreiheit für Amtshandlungen gemäß § 65 Abs. 2 und § 29 b Abs. 4 der StVO. 1960 besteht bereits, da als Zwischenlösung bis zum Inkrafttreten der Novelle auf Grund von Regierungsbeschlüssen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich schon jetzt von der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben für die genannten Amtshandlungen abgesehen wird.

**Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 21. Februar 1980

**Dipl.-Ing. Ritzberger**
Obmann

**Dipl.-Ing. Dr. Wiesner**
Berichterstatter

# Gesetz

**vom .....,**

**mit dem das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974 geändert wird**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das O. ö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Dasselbe gilt für die Erteilung von Radfahrbewilligungen gemäß § 65 Abs. 2 und für die Ausstellung von Ausweisen für dauernd gehbehinderte Personen gemäß § 29 b Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960."

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 in Kraft.